

Merkblatt PE - Beurteilung

Regeln

Folgende Regeln sind von den Lehrbetrieben und den üK Leitenden bei der Beurteilung der Prozesseinheiten zu beachten

- **Ausgangspunkt** jeder Beurteilung eines Teilkriteriums ist die **Punktzahl 2**. Sie steht für ein erfülltes Teilkriterium, also die Leistung, die von einem Lernenden erwartet werden darf.
- **3 Punkte werden für gut erfüllte Leistung** vergeben, d.h. der Lernende hat erkennbar mehr geleistet, als erwartet werden kann resp. er hat für den Betrieb einen Mehrwert geschaffen.
- **1 oder 0 Punkte** werden vergeben, wenn der Lernende das Teilkriterium **nur teilweise oder gar nicht erfüllt** hat. Die Leistung entspricht nicht der, die erwartet werden kann.

WICHTIG

- **Jede von der Punktzahl 2 abweichende Beurteilung muss vom Lehrbetrieb und von den üK Leitenden begründet werden** (3 Punkte = Was ist gut an der Leistung?; 1 und 0 Punkte = Wo ist die erwartete Leistung nicht erbracht worden ?).
- Beobachtungen von teilweise oder nicht erfüllte Leistungen dürfen nur in einem Teilkriterium zu Punkteabzügen führen. Es ist nicht möglich, mit der gleichen Begründung in zwei Teilkriterien Punkte abzuziehen.
- Einige Teilkriterien geben entweder 3 oder 0 Punkte. Die Vergabe von 2 oder 1 Punkt ist nicht möglich. Die Branche definiert die Teilkriterien.
- Der Bewertungsleitfaden (Ausgabe 2009) für Berufsbildende mit den Kriterien/Stichworten dient den Ausbildnern in den Betrieben für die detaillierte Bewertung.

Beschluss Kurskommission igkg-schwyz vom 13.06.2006